

Mitteilung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Netze BW GmbH plant Instandhaltungsmaßnahmen der Masten an der 110-kV-Leitung Oberwald bis Rinklingen (Anlage 1180). Es befinden sich 22 Masten auf dem Stadtgebiet Karlsruhe. Eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser und die Einleitung in Oberflächengewässer wurde beantragt.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Gemäß Nr.13.3.3 der Anlage 1 UVPG war für das Vorhaben eine Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Die als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführte standortbezogene Vorprüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

- Die Standorte der geplanten Grundwasserhaltungen befinden sich im Bereich der Niederterrasse des Oberrheingrabens. Die einzelnen Maststandorte sind mindestens 140 m voneinander entfernt und die Wasserhaltungen finden in der Regel nicht gleichzeitig statt. Aufgrund des hohen Grundwasserdargebotes und der kurzen Entnahmedauer von fünf Tagen sind keine wasserwirtschaftlich bedeutsamen Auswirkungen zu erwarten. Es erfolgt eine rasche Wiederauffüllung des entstandenen Absenktrichters.
- Da sich im Bereich der Absenktrichter mehrere altlastverdächtige Flächen befinden, wird das entnommene Grundwasser laboranalytisch untersucht. Entsprechend der Untersuchungsergebnisse werden Vermeidungsmaßnahmen und Schutzvorkehrungen vor Einleitung des entnommenen Grundwassers getroffen. Im Bereich von bekannten Grundwassersanierungen sind wasserdichte Baugrubenverbauten vorgesehen, die geringen Restwassermengen werden nicht in die Oberflächengewässer oder die Regenwasserkanalisation, sondern in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet oder mittels Tanklastler abtransportiert.
- Aufgrund einer sachkundigen Umweltbaubegleitung und der Durchführung von Minimierungsmaßnahmen (Durchführung der Arbeiten im FFH-Gebiet außerhalb der Hauptbrutzeit der Avifauna; keine Baufreigabe, wenn Bodenbrüter vorhanden; Gehölzrückschnitt -falls doch erforderlich- außerhalb der Hauptbrutzeit der Avifauna; Bodenschonende Arbeitsweise mit Aluminiumplatten, Zwischenlagerung Aushub auf Geotextil) sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Pfinzgau West“, der Landschaftsschutzgebiete „Gießbachniederung - Im Brühl“ und „Grötzingen Bergwald“ und die gesetzlich geschützten Biotopie wie „Feldhecke und Feldgehölz am Beungraben“, „Schilfstreifen an der Bahn in den Ziegellöchern“ oder „Magerrasen-/Gebüschkomplex Schaffenacker, zu erwarten.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Stadt Karlsruhe
Zentraler Juristischer Dienst
Wasserbehörde
24.05.2019